



## Kreisel Bruggacher; Künstlerische Gestaltung

---

### Vereinbarung

Zwischen ..... - Aussteller/in -  
.....  
.....

und der Politischen Gemeinde Fällanden - Lizenzgeberin -  
Schwerzenbachstrasse 10  
8117 Fällanden

### über das Ausstellen eines Kunstobjektes im Mittelbereich des Kreisels im Bruggacher

Diese Vereinbarung dient der gegenseitigen Sicherstellung sämtlicher Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der künstlerischen Gestaltung des Kreisels im Bruggacher an der Dübendorfstrasse, Fällanden. Das Reglement über die künstlerische Gestaltung des Kreisels, datiert 19. Mai 2003, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Die obgenannten Parteien vereinbaren folgende Punkte:

1. Vor Inbetriebnahme bzw. Ausstellung eines Objektes ist dieses vom Gemeinderat zu genehmigen. Der Gemeinderat behält sich das exklusive Recht vor, das Ausstellungsobjekt ohne Angabe einer Begründung abzulehnen.
2. Der Zu- und Abtransport sowie die Montage des Ausstellungsobjektes muss in Absprache mit der Abteilungsleiterin Präsidiales und dem Vorsteher Ressort Bevölkerung und Sicherheit der Gemeinde Fällanden sowie dem Unterhaltssingenieur des kantonalen Tiefbauamtes erfolgen.

3. Vor der Montage und nach dem Entfernen des Ausstellungsobjektes wird im Beisein beider Parteien der Zustand der Ausstellungsfläche schriftlich festgehalten. Der Aussteller verpflichtet sich, der Lizenzgeberin nach Ablauf der Ausstellungsdauer die Ausstellungsfläche im selben Zustand wie beim Antreten zu übergeben.
4. Die Ausstellungsdauer beginnt jeweils am 1. des Monats und endet ohne Kündigung nach einem Jahr. Der Aussteller verpflichtet sich, das Ausstellungsobjekt unaufgefordert, spätestens 24 Stunden vor Ablauf der Ausstellungsdauer, vom Kreisel zu entfernen. In Ausnahmefällen kann die Ausstellungsdauer auf Begehren einer Partei um ein weiteres Jahr verlängert werden.
5. Der Aussteller verpflichtet sich, das Objekt während der Ausstellungsdauer nicht massgeblich zu verändern und bei Bedarf entsprechend zu warten. Neue Ausstellungsobjekte bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates (siehe Ziffer 1).
6. Das Ausstellungsobjekt ist auf dem Kreisel fest zu verankern, sodass es allfälligen Witterungseinflüssen oder Entwendungsversuchen von Dritten standhält.
7. Der Aussteller verpflichtet sich, für den Zeitraum der Ausstellungsdauer eine Haftpflichtversicherung für das Objekt abzuschliessen. Die Versicherung des Objektes gegen Diebstahl, Beschädigung und Haftung gegenüber Dritten etc. liegt vollumfänglich beim Aussteller. Auf Verlangen hat der Aussteller den Versicherungsnachweis zu erbringen.
8. Der Aussteller erhält von der Lizenzgeberin für die Ausstellung des Objektes während eines Jahres einen Unkostenbeitrag von maximal Fr. 1'000.--. Mit diesem Betrag sind sämtliche Spesen wie z.B. für die Erstellung, die Wartung und den Abbau des Ausstellungsobjektes abgegolten.
9. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, kommt das Schweizerische Obligationenrecht zur Anwendung. Gerichtsstand bei allfälligen Streitigkeiten ist Uster.
10. Die Parteien erklären sich mit ihrer Unterschrift mit dem Inhalt dieses Schriftstücks einverstanden.

Fällanden, .....

Aussteller/in

Gemeinderat Fällanden  
(Lizenzgeberin)

.....

.....

Richard Hirt  
Gemeindepräsident

.....

Andreas Strahm  
Gemeindeschreiber